

**Informelle Bekanntmachung der Gemeinde Sauzin  
über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und  
landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz**

Die Gemeindevertretung beschloss in der Sitzung am 19.07.2016 mit Beschluss Nr. 06-B 2016- 043 für die in beigefügtem Übersichtsplan gekennzeichnete Fläche die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“ westlich des Koppelweges im Ortsteil Ziemitz:

Gemarkung	Ziemitz
Flur	1
Flurstücke	105 und 106
Flur	2
Flurstück	19 teilweise
Fläche:	ca. 1 ha

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Ziemitz am westlichen Ortsrand. Es wird im Norden und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Wiesen, Äcker), im Osten durch den Koppelweg und den Reiterhof sowie im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen (Koppeln Reiterhof) begrenzt.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Mehrzweckhalle für maritime und landwirtschaftliche Zwecke“.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Mehrzweckhalle einschl. der Freiflächenutzungen geschaffen werden.

Wesentliche Planungsinhalte:

- Errichtung einer Mehrzweckhalle auf Flurstück 105 mit den Abmaßen 40 m x 20 m, Traufhöhe rd. 4,50 m. Die örtliche Einordnung soll parallel zu der auf Flurstück 105 vorhandenen Landwirtschaftshalle vorgenommen werden.

Geplante Nutzungen der Halle:

- Winterlager für Boote aus dem Hafen Ziemitz
- Unterstellflächen für Fuhrpark Reiterhof/Landwirtschaft
- Parkplätze für Segler
- Lager für Reiterhof/Landwirtschaft und Hafen Ziemitz

Städtebauliche Ordnung der bereits auf Flurstück 105 vorhandenen Landwirtschaftshalle

Gestaltung der Außenbereichsflächen auf den Flurstücken 105 und 106:

- Flächen für Reiterhof/Landwirtschaft
- Streichelgehege
- Koppel
- Winterlager für Boote aus dem Hafen Ziemitz
- Parkplätze
- Regelung der verkehrs- und medienseitigen Erschließung, auch unter Berücksichtigung der Anlieger

Die Planung wird nach § 2 ff. BauGB aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist durchzuführen.

Durch die geplanten Bebauungen und die damit einhergehenden Versiegelungen ist ein Verlust von Biotopen zu erwarten, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht.

Zur Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Befindlichkeiten wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Das Kataster des Landes M-V weist für das Plangebiet keine gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützten Biotope auf.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Flächen des Landschaftsschutzgebietes „Insel Usedom mit Festlandgürtel“.

Schutzgebietskulissen eines Natura 2000-Gebietes werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Vorstellung mit Darlegungen zu Ziel, Zweck und Auswirkungen der Planung erfolgen.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch Abdruck im Bekanntmachungsblatt „Der Amtsbote Am Peenestrom“.

Sauzin, 21.07.2016

  
Steinbils  
Bürgermeister

